

§1

Die Anlage erhält folgenden Abschnitt VII/

VII.

Feststellung von Personalien

(1) Das Aufsichts-, Fahr- und Kontrollpersonal — einschließlich der ehrenamtlichen Kontrolleure — ist ermächtigt, durch Einsichtnahme in den Personalausweis die Personalien derjenigen Fahrgäste oder sonstigen Personen festzustellen, die

— nicht in der Lage oder nicht bereit sind, eine von ihnen zu entrichtende Nachlöse- bzw. Reinigungsgebühr zu zahlen

— Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen beschädigt haben.

(2) Das Aufsichts-, Fahr- und Kontrollpersonal sowie die ehrenamtlichen Kontrolleure sind verpflichtet, bei Feststellung von Personalien gemäß Abs. 1 auf Verlangen ihren Betriebs- oder Kontrollausweis vorzuzeigen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1970

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Anordnung Nr. 3*

zur Regelung der Rechtsbeziehungen
zwischen der Deutschen Reichsbahn
und den Anschlußbahnen

vom 19. August 1970

Zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) vom 1. Mai 1955 (Sonderdruck Nr. 76 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 22 Abs. 1 letzter Satz der ABA erhält folgende Fassung:

„Die Wahl des Reparaturbetriebes trifft die Reichsbahn unter Berücksichtigung des nächstgelegenen, geeigneten und kapazitätsfreien Reparaturbetriebes.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1970

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 2 S. 7)

Anordnung Nr. Pr. 22/2

— Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —

vom 21. August 1970

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 22 vom 10. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II S. 919) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 22 wird wie folgt ergänzt:

6. Geflügel (Mark/Stück)

	bis 50 Tiere	51 bis 200 Tiere	201 bis 500 Tiere	501 bis 1 000 Tiere	über 1 000 Tiere
Hühnergeflügel					
Hühner und Hähne 2,—		2,—	2,—	2,—	2,—
Junghennen, über 8 Wochen alt 0,80		0,80	0,40	0,30	0,15
Küken, bis 6 Tage alt 0,10		0,08	0,04	0,03	0,02
Puten					
Puten und Puter 4,—		4,—	1,—	4,—	4,—
Jungputen, über 8 Wochen alt 1,—		1,—	0,50	0,40	0,25
Putenküken, bis 6 Tage alt 0,20		0,15	0,10	0,05	0,05
Gänse					
Gänse und Ganter 4,—		4,—	4,—	4,—	4,—
Gössel, bis 6 Tage alt 0,20		0,15	0,10	0,05	0,05
Enten					
Enten und Erpel 2,—		2,—	2,—	2,—	2,—
Entenküken, bis 6 Tage alt 0,10		0,08	0,04	0,03	0,02

Wird Geflügel in anderen Alte. Sgi uppen gehandelt, sind die Handelsspannen in Relation zu den unter Ziff. 6 festgelegten Handelsspannen vertraglich zu vereinbaren.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1970

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister